

Einfacher Bebauungsplan „Rathaus - Ochsenbrücke“

Einfacher Bebauungsplan
„Rathaus-Ochsenbrücke“
Gemeinde Simonswald, Gemarkung Altsimonswald

Aufgestellt nach § 2 Abs. 1 BauGB
durch Beschluß des Gemeinderates am 26. Januar 1994.
Ortsüblich bekanntgemacht am 18. Februar 1994.

Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
in der Zeit vom 29. August 1994 bis 28. September 1994 nach
ortsüblicher Bekanntmachung am 19. August 1994.
Gleichzeitig wurden die **Träger öffentlicher Belange** an der
Planaufstellung beteiligt.

Öffentlich ausgelegen nach § 3 Abs. 2 BauGB
vom 20. Februar 1995 bis 24. März 1995
nach ortsüblicher Bekanntmachung am 3. Februar 1995.

Als Satzung beschlossen
nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 4 GemO am 21. Juni 1995.

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen
Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den
hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt.

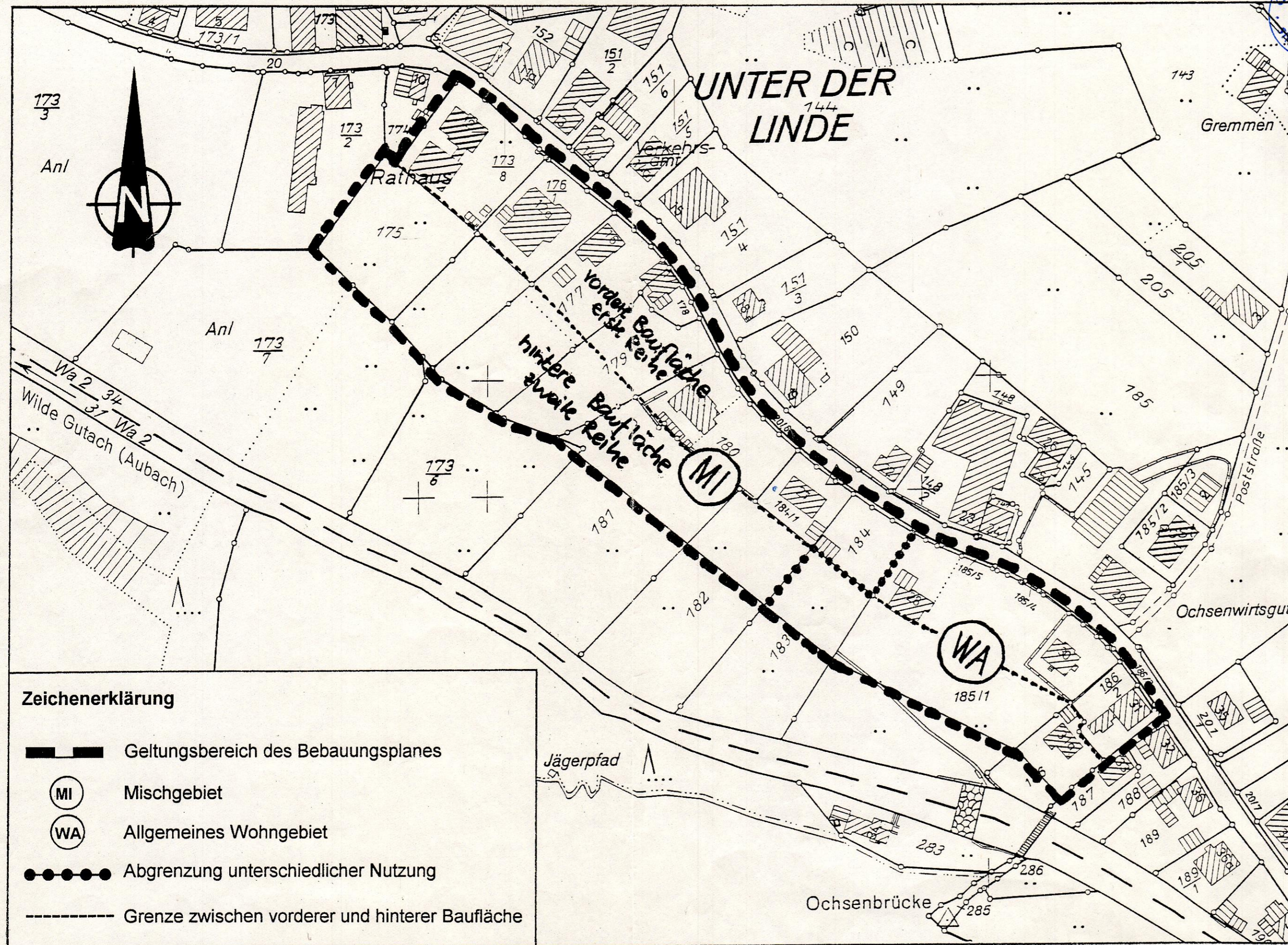
Ausgefertigt: Simonswald, den 26. Juni 1995
Reinhold Scheer
Bürgermeister

Mit Schreiben vom 11. Juli 1995 eingegangen am 17. Juli 1995 wurde
der Bebauungsplan angezeigt (§ 11 Abs. 1 BauGB). Mit Verfügung des
Landratsamtes Emmendingen vom 06. Okt. 1995 wurde keine Verletzung
von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Emmendingen, den 06. Okt. 1995

Inkrafttreten nach § 12 BauGB
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde durch Anschlag an
den Verkündungstafeln vom 03. Nov. 1995 bis 10. Nov. 1995 und Hinweis
auf den Anschlag im Mitteilungsblatt vom 03. Nov. 1995 ortsüblich
bekanntgemacht.

Simonswald, den 14. Nov. 1995



Zeichenerklärung

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Mischgebiet
- Allgemeines Wohngebiet
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze zwischen vorderer und hinterer Baufläche

